

Satzung zur Nutzung des Archivs der Stadt Hennigsdorf

Erläuterungen

Neue Satzung	Alt	Neu	Erläuterungen
Einleitung	Grundlage: Kommunalverfassung Land Brandenburg	und dem Brandenburgischen Archivgesetz... (§ 16Abs.5 BbgArchivG)	Durch den Verweis auf das Brandenburgische Archivgesetz ergänzt. Es ist fachliche, gesetzliche Grundlage für die Arbeit eines Archivs
Abschnitt I Grundsätze		§§ 1 bis 8	Alte Satzung beinhaltete keinerlei Grundsätze, Rechte und Pflichten des Archivs waren für den Nutzer nicht nachvollziehbar, aus diesem Grund hinzugefügt
§ 2 Begriffsbestimmungen	Präambel Abschn. 2	1.Archivgut im Sinne...	entspricht der ehemaligen Definition in der Präambel
		2. – 6.	Begriffsbestimmungen sind notwendig, um Grundlegendes zu definieren, falsches Verständnis über Begrifflichkeiten führt zu Missverständnissen

Abschnitt II Archivgutverwaltung		§ 3 Aufgaben und Stellung ...	Aufgaben und Stellung war bisher zu unkonkret formuliert, Anpassung an diverse neuen Regelungen
		§ 3 (3) Satz 1 Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren.	Voraussetzung der Archivierung von Personalstandsunterlagen der Stadt Velten(gesetzl. Bestimmung)
		§ 3 (4) Satz 2 Zu diesem Zweck können Depositatverträge....	Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen führt zu vermehrten Zugang zu Nachlässen. Regelungen müssen hierzu gesondert getroffen werden.
		§ 3 (5) ... Verfügungsrecht..	Grundlage für die anstehenden Änderungen am Aktenplan der Stadtverwaltung (FD Allgemeine Verwaltung)
		§ 3 (6) ... Sammlung von Dokumentationsmaterialien....	Das Recht zur Sammlung von Dokumentationsmaterialien war bisher nicht geregelt, aus diesem Grund gab es keine Grundlage für die Nutzung von Sammlungsbeständen Entgelt zu berechnen, hiermit, den Erfordernissen angepasst
		§ 4 Feststellung von Archivwürdigkeit	Regelung zur Übernahme von Schriftgut sowohl intern als auch extern, private Stellen können Archivgut ebenfalls an das Archiv abgeben, allerdings unter Beachtung der Regelung zur Archivwürdigkeit

		§ 5 Übernahme von Archivgut	Folge aus § 4
		§ 6 Normiertes Bewertungsverfahren	Regelt die Bewertung der Unterlagen, diese Regelung ist obligatorisch und führt zur Erleichterung bei der systematischen Einarbeitung der Unterlagen, besondere Bedeutung für die Archivierung von Verwaltungsunterlagen
		§ 7 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen	Regelung zur Dauer der Aufbewahrung der Akten in der Verwaltung, Abs 2 führt zur Verkürzung von Aufbewahrungszeiten in der Verwaltung
		§ 8 Datenschutz, Sicherung und Erschließung	Anpassung an datenschutzrechtliche Regelungen, erklärt dem Nutzer die Verfahrensweise zur sicheren Archivierung Abs.4 Regelung für elektronische Datenträger, um zukünftige Formen der Archivierung zu regeln
Abschnitt III Benutzung des Archivs			Ergänzungen aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse, neue Benutzungsformen, die zur effektiveren Bearbeitung von Anfragen führen, wurden eingearbeitet

		§ 9 Recht auf Benutzung	Benutzung ist nicht ohne Einschränkung möglich, kann aus Datenschutzgründen versagt werden, Benutzung wird jedoch bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erlaubt
		§ 10 Möglichkeit der Nutzung	Konzentriert in einem § , war in der alten Satzung auf verschiedene Paragraphen verteilt
		§ 11 Benutzungsantrag	Ergänzt durch Wahrung der Urheber –und Persönlichkeitsrechte
		§ 11 Abs. 3	z.B. erforderlich bei Projekten, die von mehreren Personen durchgeführt werden
		§ 12 Schutzfristen	Neu: notwendig, da Einsicht vor Ablauf von Schutzfristen verwehrt werden kann, Verkürzung von Schutzfristen ebenfalls möglich und ist hier geregelt
		§ 12 Abs. 9	Neu: Auskünfte dürfen trotz Schutzfristen gegeben werden
		§ 13 Genehmigung von öffentlichem Archivgut	Obligatorisch, besonders zu beachten Abs 3, da bei Änderung des Benutzungszwecks... ein neuer Benutzungsantrag zu stellen ist.
		§ 14 Einschränkung und Versagung der Benutzung	Dient dem Schutz sehr alter Archivalien

		§ 15 Direktbenutzung	Regelt den Umgang mit den Akten und die Benutzung der Archivräume
		§ 16 Ausleihe und Versendung	Regelt den Ausnahmefall zur Sicherung der originalen Archivalien
		§ 17 Veröffentlichung	Dient der Ergänzung des Sammlungsbestandes durch wissenschaftliche Arbeiten, die Regelung zu Belegexemplaren sichert den Zustand der Archivalien, da Zugriff auf Archivalien so vermieden werden kann
Abschnitt IV			
Schlussbestimmungen			
		§ 18 Reproduktionen und Editionen	Regelt das Verbot des Anfertigens von Reproduktionen, wenn der Erhaltungszustand des Materials das nicht zulässt
		§ 19 Gebühren	Verweis auf die Entgeltesatzung
		§ 20 Quellenangabe	Sichert Rechte des Archivs
		§ 21 Haftung	Schutz des Archivgutes, Beachtung des Urheberrechts, Schutz vor Anspruchsbegehren der Urheber
		§ 22 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	Muss angepasst werden

